

## Entschuldigen von versäumtem Unterricht

Jede Schülerin/jeder Schüler ist verpflichtet, für Stunden oder Tage, an denen sie/er den Unterricht versäumt hat, eine **Entschuldigung im Sekretariat abzugeben**.

Wir erwarten (insbesondere bei Klausuren), dass die Schule am Tag des Fehlens vor Beginn des Unterrichts benachrichtigt wird.

**Spätestens am zweiten Tag** ist die Schule mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu informieren. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.

Nach Beendigung des Versäumnisses ist eine **schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten im Sekretariat abzugeben**, aus der die Dauer und der Grund des Fehlens ersichtlich sind. Volljährige Schülerinnen und Schüler schreiben diese Entschuldigung selbst.

**Entschuldigungsformulare** sind im Sekretariat erhältlich und können auf der Homepage des Tulla-Gymnasiums (Service/Formulare/Kursstufe) heruntergeladen werden.

Der Tutor/die Tutorin kontrolliert die Fehlzeiten der Schülerin/des Schülers. Gegebenenfalls erfolgt ein Eintrag über die Fehlzeiten im Zeugnis.

## Befreiung vom Unterricht

Wenn **ein Fach betroffen** ist:

Benötigt eine Schülerin/ein Schüler eine Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden, so entscheidet dies der Fachlehrer/die Fachlehrerin.

Die Schülerin/der Schüler muss diese Befreiung **mindestens einen Tag zuvor** mündlich (nur möglich bei Volljährigen) oder schriftlich beim Fachlehrer/bei der Fachlehrerin beantragen

Wenn **mehr als ein Fach** betroffen ist:

Benötigt eine Schülerin/ein Schüler eine Befreiung oder Beurlaubung, so muss diese in der Regel **mindestens drei Tage zuvor** schriftlich beantragt werden.

Für eine Beurlaubung **bis zu zwei Tage** ist der Antrag dem Tutor/der Tutorin einzureichen.

Bei einer Zeitspanne **länger als zwei Unterrichtstage** und bei einzelnen Unterrichtstagen, die **direkt vor oder hinter Ferien** liegen, ist der Beurlaubungsantrag bei der Schulleitung einzureichen.

### Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Notenbildung

3. Abschnitt, §8, Absatz 4 und 5

- (4) Versäumt ein Schüler entschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen hat.
- (5) Weigert sich ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt er **unentschuldigt** die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die **Note „ungenügend“** erteilt.